## Streichliste Top Five Prof. Dr. Matthias Jahn

Meine persönliche Top Five-Streichliste erstelle ich, indem ich die KriK-Tabelle aus ZStW 129 (2017), 334, 338 durchmustere und kommentiere (Platzierung/Tatbestand/Grund):

- 1. § 173 StGB weil Hassemer in BVerfGE 120, 224, 255 ff. Recht hatte
- 2. § 217 StGB weil mich diejenigen Verfassungsbeschwerden, die ich gelesen habe, überzeugt haben
- 3. § 89a (b, c) StGB weil das auch bei Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy GSZ 2018, 7, 8 ff. steht
- 4. § 226a StGB weil die Gleichheitswidrigkeit mit Blick auf § 1631d BGB schon für Erstsemester augenfällig ist
- §§ 3, 4 AntiDopG ceterum censeo
  ... vom sonstigen Nebenstrafrecht (und Prozessrecht) nicht zu reden

Wer heutzutage ernsthaft die Abschaffung der »Käfighaltung von Menschen«, also des Gefängniswesens, fordert (wie in diesem Heft Sebastian Scheerer), wird schnell als Sonderling betrachtet, während der andere, der sich für die Schaffung eines Tatbestands einsetzt, zu dem es noch nicht einmal ein verletzbares Rechtsgut gibt (demzufolge man aber gleichwohl einen Menschen einsperren kann), gemeinhin als vernünftig durchgeht.

scł

wa

un

ch

be

sp

W

te

SE

Wie groß die Unzufriedenheit mit diesem Zustand innerhalb der Rechtswissenschaft sein muss, lässt sich halbwegs erahnen, wenn man die Liste derjenigen Tatbestände betrachtet, die Strafrechtslehrer\*innen als bentbehrlicht ansehen. Nachgefragt haben Elisa Hoven und Thomas Weigend anlässlich einer Tagung Ende 2016 (bEntbehrliche Tatbeständet) und wählten, ob kühl kalkuliert oder unbewusst, einen Begriff, der dem Effektivierungs- und Optimierungsjargon des rechtspolitischen Ge-

2 Vgl. Elisa Hoven ZStW 2017, 129(2), 334-348

freispruch: nummer 14: märz 2019